



Die SCHEIDUNG im kroatischen und österreichische Recht im Vergleich

Situation in Österreich

Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Regelungen hinsichtlich einer Scheidung in Österreich und der damit verbundenen Folgen befinden sich primär im EheG, im ABGB sowie im AußStrG.

Allgemeines

Parteien im Scheidungsverfahren sind die beiden Ehegatten. Als Scheidung wird die formelle juristische Auflösung einer Ehe bezeichnet. Sie ist folglich neben der Nichtigerklärung der Ehe und der Aufhebung der Ehe eine Möglichkeit eine Ehe zu beenden. Mit einer Scheidung sind zahlreiche Folgen verbunden, sodass die rechtlichen, finanziellen und sonstigen Auswirkungen von den Parteien entsprechend bedacht werden müssen. Zu denken ist hier vor allem an die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse, sowie an die – im Falle gemeinsamer Kinder – zu treffenden Regelungen bezüglich der Obsorge. Ebenso spielen Unterhaltspflichten, Kindesunterhalt und etwaige Namensänderungen eine Rolle.

Außerdem sollte von den Parteien berücksichtigt werden, dass oftmals auch Mediation als adäquates Konfliktlösungsinstrument in Scheidungsfällen eingesetzt werden kann. So kann in manchen Fällen Mediation zielführender als eine gerichtliche Scheidung sein.

Zuständigkeit

Sachlich zuständig für die Durchführung der Scheidung ist in erster Instanz das Bezirksgericht. Die sachliche Zuständigkeit in zweiter Instanz liegt beim übergeordneten Landesgericht, und in dritter Instanz beim Obersten Gerichtshof.

Örtlich zuständig ist gemäß § 76 JN ausschließlich das Gericht, in dessen Sprengel die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder gehabt haben. Hat zur Zeit der Erhebung der Klage keine der Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Sprengel oder haben sie im Inland einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt nicht gehabt, so ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel der gewöhnliche Aufenthalt der beklagten Partei oder, falls ein solcher gewöhnlicher Aufenthalt im Inland fehlt, der gewöhnliche Aufenthalt der klagenden Partei liegt, sonst das Bezirksgericht Innere Stadt Wien. Gemäß § 104 JN besteht zudem die Möglichkeit, dass die Parteien selbst die örtliche Zuständigkeit eines Bezirksgerichtes vereinbaren. Hierfür erfordert es der Schriftlichkeit und der Unterschrift der beiden Parteien. Die Zuständigkeitsvereinbarung muss dem Gericht mit dem Antrag bzw. der Klage vorgelegt werden.

Verfahrensablauf / Arten von Verfahren (einvernehmliche / streitige Ehescheidung)

Grundsätzlich wird in Österreich zwischen zwei Arten von Scheidungsverfahren unterschieden. Zum einen gibt es die Möglichkeit einer einvernehmlichen Scheidung und zum anderen die einer streitigen Scheidung. Je nachdem welche Art der Scheidung durchgeführt wird, unterscheidet sich das Verfahren. So wird die einvernehmliche Scheidung im Außerstreitverfahren entschieden, die streitige Scheidung hingegen im Rahmen eines regulären Zivilverfahrens.

Einvernehmliche Scheidung:

Wenn beide Ehegatten die Scheidung wollen, sich also über die Scheidung und ihre Folgen einig sind, so können sie eine Scheidung im Einvernehmen bei Gericht beantragen. Voraussetzung hierfür ist gemäß § 55a EheG, dass die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben ist und sich beide Ehegatten die unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingestehen.¹

¹ Einer häuslichen Trennung der Ehegatten bedarf es nicht. Unheilbare Zerrüttung liegt dann vor, wenn die geistige, seelische und körperliche Gemeinschaft zwischen den Eheleuten so zerrüttet ist, dass die Ehe objektiv und zumindest für einen Ehegatten auch subjektiv zu bestehen aufgehört hat und eine Wiederherstellung nicht erwartet werden kann.

Sofern die Ehegatten gemeinsame minderjährige Kinder haben, müssen sie dem Gericht bescheinigen, dass sie sich über die spezifischen aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder bei einer geeigneten Person oder Einrichtung beraten haben lassen.

Weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit einer einvernehmlichen Scheidung nach § 55a EheG ist die sogenannte Scheidungsfolgenvereinbarung, d.h. dass die Ehegatten – spätestens bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Verhandlung – eine schriftliche Vereinbarung über die Betreuung ihrer Kinder oder die Obsorge, die Ausübung des Rechtes auf persönliche Kontakte und die Unterhaltspflicht hinsichtlich ihrer gemeinsamen Kinder sowie ihre unterhaltsrechtlichen Beziehungen und die gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zueinander für den Fall der Scheidung vor Gericht schließen müssen. Diese Vereinbarung kann auch mündlich bei Gericht zu Protokoll gegeben werden.

Das **Verfahren** über die einvernehmliche Scheidung ist in den §§ 93-96 AußStrG geregelt. In Eheangelegenheiten ist mündlich zu verhandeln und mit Beschluss zu entscheiden. Für den Fall, dass ein Antragsteller nicht zur mündlichen Verhandlung erscheint, ist der Antrag von Amts wegen als zurückgenommen zu erklären.

Im Übrigen haben beide Ehegatten bis zur Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses die Möglichkeit, den Scheidungsantrag zurückzuziehen, mit der Folge, dass ein schon ergangener Scheidungsbeschluss wirkungslos wird. Dies hat das Gericht erster Instanz mit Beschluss festzustellen. Gleiches gilt, wenn ein Ehegatte vor Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses stirbt (§ 94 Abs 3 AußStrG).

Rechtskräftig wird der Beschluss, wenn keine der beiden Parteien binnen 14 Tagen ab Zustellung des Beschlusses Rekurs gegen den Beschluss erhebt. Sofern die Parteien nach der mündlichen Verkündung auf Rechtsmittel verzichten, erwächst der Beschluss sofort in Rechtskraft und wird mit Zustellung des Scheidungsbeschlusses wirksam.

Streitige Scheidung:

Hinsichtlich der streitigen Scheidung kann zunächst zwischen „Scheidung aus Verschulden“, „Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft“ und „Scheidung aus anderen Gründen“ unterschieden werden.

Eine Scheidung aus Verschulden (§ 49 EheG) liegt dann vor, wenn ein Ehegatte auf Scheidung klagt, weil sein Partner durch eine schwere Eheverfehlung die Ehe schuldhaft so zerrüttet hat, dass die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann.² Zu denken ist hierbei insbesondere an Ehebruch oder Zufügung schweren seelischen Leids oder körperlicher Gewalt. Allerdings muss stets im Einzelfall geprüft werden, ob die Gründe wie beispielsweise Ehebruch oder Verweigerung der Fortpflanzung zur Zerrüttung der Ehe beigetragen haben. Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Verfehlung vorsätzlich oder zumindest fahrlässig von der beklagten Partei begangen wurde. Falls die beklagte Partei der Ansicht ist, dass auch der andere Ehepartner das Verschulden am Scheitern der Ehe trägt, kann sie einen Mitverschuldensantrag oder eine Widerklage einbringen. Zu beachten ist, dass die Scheidungsklage innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Scheidungsgrundes eingebracht werden muss.

Ist die häusliche Gemeinschaft seit mindestens drei Jahren aufgehoben und die Ehe unheilbar zerrüttet, kann ein Ehegatte auch ohne Verschulden den anderen auf Scheidung klagen (§ 55 EheG). Allerdings hat das Gericht der Klage nicht stattzugeben, wenn der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung allein oder überwiegend verschuldet hat und den beklagten Ehegatten die Scheidung härter trafe als den klagenden Ehegatten die Abweisung des Scheidungsbegehrens. Nach sechs Jahre langer Auflösung der häuslichen Gemeinschaft ist der Klage aber jedenfalls stattzugeben.

² Allerdings kann ein Scheidungsgrund der Scheidung dann nicht zugrundegelegt werden, wenn die Eheverfehlung des beklagten Ehepartners nur eine Reaktion auf die vorherige Eheverfehlung des klagenden Ehepartners war, oder der klagende Ehepartner die Eheverfehlung des anderen verziehen hat oder das geltend gemachte Fehlverhalten des beklagten Ehepartners jahrelang nicht kritisiert wurde.

Schließlich gibt es noch die Möglichkeit der Scheidung aus anderen Gründen (§ 50ff EheG). Als Scheidungsgründe kommen hierbei Geisteskrankheit, eine ansteckende Krankheit sowie ein Verhalten, das auf einer geistigen Störung beruht (wie etwa Neurose aber auch Drogensucht), in Betracht. Zwar wird hierbei kein Verschulden des beklagten Ehegatten vorausgesetzt, wohl aber die unheilbare Zerrüttung der Ehe, sodass die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann.

Das **streitige Scheidungsverfahren** kann jederzeit unterbrochen werden, falls die Parteien zur Ansicht kommen, doch eine einvernehmliche Scheidung durchführen zu wollen.

Im Unterschied zur einvernehmlichen Scheidung endet das streitige Scheidungsverfahren mit Urteil. Wird binnen vier Wochen nach Zustellung von den Parteien keine Berufung gegen das Urteil erhoben, so erwächst die Scheidung in Rechtskraft. Ein weiterer Unterschied zur einvernehmlichen Scheidung liegt in dem Umstand, dass durch die streitige Scheidung in der Regel die daraus resultierenden Folgen, wie etwa Unterhaltsansprüche, Aufteilungsansprüche und Obsorge, nicht geregelt werden, sondern in gesonderten gerichtlichen Verfahren geltend zu machen sind, sofern keine Einigung möglich ist.

Infolge des Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 ist es nunmehr seit Februar 2013 auch möglich, dass trotz streitiger Ehescheidung den Ehegatten gemeinsame Obsorge für ihr Kind erteilt werden kann, sofern es im Interesse des Kindes liegt. Im Übrigen ist zu beachten, dass Ansprüche auf Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse nur binnen eines Jahres nach rechtskräftiger Scheidung geltend gemacht werden können.

Hinsichtlich der Kosten der Prozesshandlungen muss jede Partei ihre Kosten zunächst selbst tragen (gegebenenfalls unter Gewährung von Verfahrenshilfe). Diejenige Partei, die im Verfahren gänzlich obsiegt, bekommt allerdings von der anderen Partei ihre Kosten ersetzt. Im Falle eines teilweisen Obsiegens werden die Kosten entsprechend anteilig aufgeteilt.

Sonderkonstellationen (Auslandsberührung)

Zuständigkeit

Hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit bei Ehescheidungen bestimmt § 76 JN, dass die inländische Gerichtsbarkeit gegeben ist, wenn einer der Ehegatten österreichischer Staatsbürger ist oder der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und entweder beide Ehegatten ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gehabt haben oder der Kläger staatenlos ist oder zur Zeit der Eheschließung österreichischer Staatsbürger gewesen ist. Folglich können österreichische Staatsbürger immer von österreichischen Gerichten geschieden werden, unabhängig davon, ob sie ihren Aufenthalt jemals in Österreich hatten oder haben.

Kann eine in Kroatien geschlossene Ehe in Österreich geschieden werden?

Eine kroatische Ehe kann dann in Österreich geschieden werden, wenn ein Bezug zu Österreich entweder in Form eines gewöhnlichen Aufenthaltes oder der Staatsbürgerschaft besteht. Konkret bedeutet dies, dass die Ehescheidung in Österreich dann möglich ist, wenn der letzte gemeinsame Aufenthalt der Ehegatten im Inland war, oder beide (bzw. einer der beiden) Ehegatten österreichische Staatsbürger sind und im Inland leben, oder wenn sich der kroatische Staatsbürger seit mehr als einem Jahr im Inland aufhält. Allerdings ist eine Scheidung in Österreich nicht mehr möglich, sobald sie in Kroatien anhängig gemacht wird. In diesem Fall liegt Unzuständigkeit des österreichischen Gerichtes vor und die kroatische Scheidung ist dann in Österreich anzuerkennen. Insofern kann es also zu einem „Wettlauf“ zwischen den Ehegatten kommen, wenn jeder der beiden versucht, in dem Land, mit dem für ihn günstigeres Scheidungsrecht, die Scheidungsklage einzubringen.

Anwendbares Recht

Das österreichische Recht verzichtet auf eine Inländerprivilegierung, das heißt, dass bei bi-nationalen Ehen im Falle eines Österreichers materiell österreichisches Recht auf die Scheidung zur Anwendung kommt, im Falle eines Ausländers dessen Heimatrecht, wenn nach dem Recht des (letzten) gemeinsamen gewöhnlichen

Aufenthalts die Ehe nicht geschieden werden kann. § 20 Abs 2 IPR-Gesetz³ bestimmt diesbezüglich, dass in diesem Fall die Scheidung nach dem Personalstatut des klagenden Ehegatten im Zeitpunkt der Ehescheidung zu beurteilen ist.

Da die Frage des anzuwendenden Rechts unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit des Gerichtes ist, kann es durchaus dazu kommen, dass ein österreichisches Gericht zwar örtlich angerufen werden kann, aber inhaltlich (materiell) fremdes Recht zur Anwendung gelangt, nämlich wenn beide Partner über dieselbe Staatsbürgerschaft verfügen. Sind z.B. beide kroatische Staatsbürger so hat das österreichische Gericht bei der strittigen Scheidung inhaltlich kroatisches Recht anzuwenden.

Anerkennung ausländischer Entscheidungen (Beispiel Scheidung in Kroatien)

Entscheidungen in Ehesachen, die nach dem 1.3.2001 von Behörden der EU-Mitgliedstaaten (außer Dänemark) getroffen worden sind, bedürfen keiner Anerkennung. Das hat zur Folge, dass eine in Kroatien nach dem 1.3.2001 erfolgte Scheidung in Österreich gültig ist, ohne dass eine Anerkennung durch österreichische Behörden notwendig ist.⁴

Ist der Aufenthaltstitel⁵ eines kroatischen Staatsbürgers in Österreich durch die Scheidung vom österreichischen Ehepartner bedroht?

Sofern der kroatische Ehegatte eine ortsübliche Unterkunft, eine Krankenversicherung, Unterhaltsmittel und ausreichende Deutschkenntnisse hat und kein Aufenthaltsverbot gegen ihn vorliegt, darf der kroatische Ehegatte in Österreich bleiben, selbst wenn die Ehe vor dem Ablauf von fünf Jahren nach Erteilung der Aufenthaltsbewilligung geschieden wird.⁶

Irrelevant in Hinblick auf die Aufenthaltsbewilligung ist eine Scheidung, die nach Ablauf von fünf Jahre nach Erteilung der Aufenthaltsbewilligung durchgeführt wurde. In diesen Fällen ist der kroatische Staatsbürger bereits aufenthaltsverfestigt und kann nur mehr wegen Begehung bestimmter Straftaten ausgewiesen werden.⁷

Was passiert mit einem aus der Ehe hervorgegangenem Kind, wenn die kroatische Ehegattin nach der Scheidung ihre Aufenthaltserlaubnis verliert und aus Österreich ausreisen muss?

Besitzt das gemeinsame Kind die österreichische Staatsbürgerschaft, so besteht grundsätzlich für die Mutter ein Aufenthaltstitel aufgrund der Familieneigenschaft zum Kind. Wenn die Mutter trotzdem ausreisen muss, kann sie nur dann gemeinsam mit dem Kind ausreisen, wenn sie nach der Scheidung die alleinige Obsorge für das Kind bekommen hat.

Haben die Ehegatten hingegen gemeinsam die Obsorge bzw. hat der österreichische Ehegatte die alleinige Obsorge bekommen, so muss sie das Kind in Österreich zurücklassen. Reist sie dennoch mit dem Kind aus, so kann der österreichische Ehegatte einen Antrag auf Rückführung nach dem Haager Kindesentführungsgesetz stellen.

Besonderheit kroatisches Eherecht:

Eine Besonderheit des kroatischen Eherechts im Vergleich zum österreichischen Recht besteht darin, dass sich nach kroatischem Recht ein Mann nicht in der Zeit von der Schwangerschaft seiner Frau bis zu einem Jahr nach der Geburt des Kindes (Art. 42 Abs. 1) scheiden lassen kann. Eine derartige Regelung gibt es in Österreich nicht.

³ Zu beachten ist, dass jedes Land sein eigenes nationales „internationales Privatrecht“ hat. Inhaltlich handelt es sich bei den Bestimmungen des IPR-Gesetzes um sogenannte Kollisionsnormen, die regeln, welches Recht anwendbar ist.

⁴ Rechtsgrundlage dafür ist die Verordnung (EG) Nr. 1374/2000 des Rates vom 29.5.2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten.

⁵ Aufgrund des EU-Beitritt Kroatiens bedarf es bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten „nur“ einer sogenannten Aufnahmebescheinigung.

⁶ Weniger strenge Voraussetzungen bestehen, wenn die Ehe wegen Gewalt in der Familie oder Scheidung aus Verschuldung geschieden wird.

⁷ Bekanntgegeben werden muss der Niederlassungsbehörde das Ende der Angehörigeneigenschaft aber in jedem Fall (binnen eines Monats).

Im Übrigen muss nach kroatischem Recht dem Ehescheidungsverfahren ein Schlichtungsverfahren beim Zentrum für Sozialfürsorge vorangehen. Die Verpflichtung hierzu entfällt lediglich, wenn der Aufenthalt des anderen Ehegatten mindestens sechs Monate unbekannt ist.

Autoren:

Odvjetnica/ RAin Vlatka Cikač

Elisabeth Kirschner, Studentin der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg



Anwaltskanzlei & Mediationskanzlei

C I K A Č

www.cikac.com

